

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 161/72

Urteil des BAG vom 11. Mai 1973

IAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 161/72
6 Sa 273/71 Frankfurt am Main

Verkündet
am 11. Mai 1973

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1973 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Gnade für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 15. Dezember 1971 - 6 Sa 273/71 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war seit Februar 1970 bei der Beklagten als Kraftfahrer beschäftigt. Er hatte bei ihr mit schweren Sattelkippern Auffüllmaterialien für den Straßenbau (Splitt, Kies, Sand) an Baustellen zu transportieren und das Ladegut durch Kippen des Aufliegers zu entladen. Er erhielt bei der Beklagten einen Stundenlohn von 5,-- DM brutto zuzüglich 1,50 DM Spesen.

Der Kläger ist von Beruf Kunstmaler. Er hat seit 1969 Praxis im Fahren von schweren Lastwagen, jedoch vor Beginn seiner Tätigkeit bei der Beklagten keinen schweren Sattelkipper gefahren. Seit dem 30. März 1967 besitzt er den Führerschein der Klasse II.

Im August 1970 kam es zwischen den Parteien zu Spannungen. Die Parteien stritten über Grund und Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Kläger erhob Klage auf Lohnabrechnung, Erstellung eines Zeugnisses sowie auf Zahlung von Restlohn und Urlaubsabgeltung.

Die Beklagte hat ihrerseits Widerklage auf Schadenersatzzahlung in Höhe von 5.178,-- DM erhoben und später ihr Begehren auf Zahlung von 8.430,36 DM erweitert. Die Parteien haben über das Klagbegehren am 10. November 1970 vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich geschlossen, der sich nicht auf die Widerklage bezog. Damit waren die Ansprüche des Klägers erledigt.

Ihre Widerklage stützt die Beklagte auf folgenden Sachverhalt: Am 13. Juli 1970 hatte der Kläger Auffüllmaterial an eine Straßenneubaustelle in W -B zu transportieren. Er fuhr einen Sattelzug der Beklagten, bestehend aus der Zugmaschine mit dem amtlichen Kennzeichen WI-X 575 und dem Kippwagenaufleger mit dem amtlichen Kennzeichen WI-Z 205. Der Kläger hatte das Ladegut aus ihm benannten Gruben abzuholen und jeweils an den Stellen auf der Baustelle abzukippen, die ihm der Zeuge, Straßenbauermeister Peter M , (Vertreter der Auftraggeberin der Beklagten)

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

bezeichnete. M hatte gegenüber dem Kläger zu bestimmen, wie und wo abzukippen war. Die Beklagte hatte den Kläger ihrerseits generell angewiesen, das Ladegut immer dann seitwärts abzukippen, wenn es auf der Kipppritsche ungleichmäßig verteilt war.

Der Kläger hatte zunächst schlecht rutschenden lehmhaltigen Kies von der Grube N abgeholt und auf der Straßenbaustelle rückwärts abgekippt, sodann transportierte er Auffüllmaterial aus der Grube G und kippte auch dieses Ladegut rückwärts auf der Baustelle ab. Bei der dritten Fuhre transportierte der Kläger auftragsgemäß wiederum schlecht rutschenden lehmhaltigen Kies aus der Grube N. Er sollte das Ladegut an zwei verschiedenen Plätzen auf der Baustelle abkippen. Nachdem er einen Teil rückwärts abgekippt hatte, fuhr er an eine vom Straßenbauermeister M angewiesene Stelle, um dort den Rest rückwärts abzukippen. Der Straßenuntergrund der Baustelle war dort bereits einplaniert und eben. Während des Kippvorgangs bekam der Auflieger eine Linkslängsneigung und riß die Zugmaschine mit um. Der Schleppzug wurde beschädigt. Die Beklagte hatte im Zeitpunkt des Unfalls den Schleppzug nicht kaskoversichert.

Die Beklagte hat behauptet, der Kläger habe trotz mehrfacher gegenteiliger Anweisung rückwärts gekippt, was den Unfall verursacht habe. Sie habe den Kläger ausdrücklich angewiesen, bei schlecht rutschendem Material, bei weichem Untergrund und bei Abkippen des Ladegutes an mehreren Stellen immer nur seitwärts abzukippen. Die Beklagte hat ihre Schäden im ersten Rechtszug mit 8.430,36 DM, im Berufungsrechtszug mit 11.250,30 DM beziffert, ohne ihren Widerklageantrag zu erhöhen.

Der Kläger hat die Abweisung der Widerklage beantragt und vorgetragen, beim Abkippen der Restladung seien die linken Hinterräder des Aufliegers in den weichen Boden abgesackt, was er vorher nicht habe bemerken können. Eine generelle Anweisung, nur seitwärts abzukippen, habe nicht bestanden. Auch die Kollegen hätten auf der Baustelle rückwärts abgekippt. Der geltend gemachte Schaden sei höchstens zur Hälfte durch den



Unfall entstanden. Aber auch insoweit hafte er - so meint der Kläger - nicht, da ihn kein Verschulden an dem Unfall treffe.

Beim Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht hatte die Beklagte mit ihrer Widerklage keinen Erfolg. Mit der Revision begehrt sie weiterhin die Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 8.430,36 DM, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten hat keinen Erfolg. Der Senat stimmt den Ausführungen der angefochtenen Entscheidung im Ergebnis und größtenteils auch in der Begründung zu.

1. Ohne Rechtsirrtum ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß die Tätigkeit des Klägers, insbesondere das Bedienen der Kippvorrichtung eines Lastzuges, eine gefahren geneigte Arbeit darstellt. Diese Auffassung hat der Senat auch in einem tatsächlich gleichgelagerten Fall in seinem Urteil vom 7. Juli 1970 (AP Nr. 58 zu 611 BGB, Haftung des Arbeitnehmers) geteilt. Entgegen der Meinung der Beklagten kann auch aus der Entscheidung vom 18. Dezember 1970 (AP Nr. 62 aaO) nichts Gegenteiliges hergeleitet werden. In dem zitierten Fall hatte der Arbeitnehmer weisungswidrig die Ladung des LKW nicht ordnungsgemäß verstaut, eine Tätigkeit die als solche nicht als schadensgeneigte zu charakterisieren war.

2. Das angefochtene Urteil meint, der Kläger habe zwar den Unfall fahrlässig verursacht, der Grad seines Verschuldens sei aber nach den gesamten Umständen derart gering zu bemessen, daß die Haftung des Klägers in vollem Umfang entfalle. Das Landesarbeitsgericht meint offenbar damit, daß den Kläger nur der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit treffe. Auch diese Wertung ist entgegen den Angriffen der Revision aus Rechtsgründen jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden. Bei der Bewertung des Verschuldensgrades handelt es sich zwar um eine Rechtsfrage, die der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht entzogen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats hat



jedoch der Tatsachenrichter einen erheblichen Beurteilungsspielraum bei der Anwendung der Rechtsbegriffe auf den festgestellten und hier von der Revision mit Prozeßrügen nicht angezweifelten Sachverhalt (vgl. BAG AP Nr. 42, 58, 63, 70 zu § 611 BGB, Haftung des Arbeitnehmers). Selbst wenn man im Rahmen dieser eingeschränkten Überprüfbarkeit die bisherige Begründung der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts nicht für ausreichend halten würde, was der Senat dahingestellt sein läßt, so ist doch dem angefochtenen Urteil, jedenfalls im Ergebnis, aufgrund einer weiteren Erwägung beizutreten, die das angefochtene Urteil schon erwähnt hat, der Senat aber für schlechthin entscheidend ansieht. Der Senat kann aufgrund des offensichtlich vollständig festgestellten und von der Revision nicht bemängelten Sachverhalts die Verschuldensfrage als Rechtsfrage selbst abschließend beurteilen (vgl. BAG AP Nr. 58 aaO Ziff. 3 c; BAG AP Nr. 10 zu § 565 ZPO Ziff. 2 b). Der Senat tritt der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, es liege nur leichte Fahrlässigkeit vor, die jede Haftung des Arbeitnehmers ausschließe, aufgrund folgender Erwägung bei: Es kann dahinstehen, ob und inwieweit eine allgemeine Anweisung seitens der Beklagten bestand, nur seitwärts abzukippen. Abgesehen davon, daß die Beklagte es offensichtlich unterließ, die Einhaltung ihrer Anordnung genügend zu überwachen und durchzusetzen, obwohl die Fahrer der Beklagten in vielen Fällen, entgegen dieser behaupteten Anweisung, rückwärts abkippten, bestand am Unfalltag eine besondere Situation. Auf der Baustelle hatte der Zeuge M nach seinen im Tatbestand des angefochtenen Urteils in Bezug genommenen Bekundungen in Vertretung des Auftraggebers der Beklagten gegenüber deren Fahrern nicht nur zu bestimmen wo, sondern auch wie das Auffüllmaterial abzukippen sei. Der Kläger hat stets nach den Weisungen des Zeugen M das Ladegut abgekippt. An dem Unfalltag kippten alle Fahrer nach den Bekundungen des Zeugen M nach rückwärts ab. Der Zeuge hat keinen Anlaß zum Einschreiten hiergegen gesehen. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist der Unfall auf das Rückwärtskippen einer ungleichmäßig verteilten Restladung



zurückzuführen. Selbst wenn dem Kläger ein gewisser Vorwurf deshalb gemacht werden kann, weil er die ungleiche Verteilung der Restladung nicht beachtete, so kann dieses Verschulden angesichts der an sich bestehenden, aber wie in allen anderen Fällen an diesen Tagen auf der Baustelle nicht ausgeübten Weisungsbefugnis des Zeugen M., statt rückwärts, seitwärts abzukippen, nur als leichte Fahrlässigkeit gewertet werden. Die Beklagte muß sich insoweit das Verhalten des Zeugen M. als Vertreters ihres Auftraggebers zurechnen lassen.

Schon die vorstehenden Erwägungen bedingen die Zurückweisung der Revision, ohne daß es auf weitere Erörterungen noch ankäme.

gez. Dr. Auffarth

Wendel

Hillebrecht

Hümme

Gnade

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)